## **Gewinnungskosten Nebenerwerb**

Bezüglich der Unkostenabzüge bei Einkünften aus Nebenerwerb gelten die folgenden Grundsätze:

Bei Einkünften aus Nebenerwerb können die damit verbundenen Unkosten durch eine Pauschale abgegolten werden. Ohne besonderen Nachweis sind 20% vom Total der Nettoeinkünfte (unter Einschluss allfälliger Spesenvergütungen) aus der gesamten Nebenerwerbstätigkeit abzuziehen. Der Abzug beträgt seit der Steuerperiode 2007 mindestens Fr. 800.--, höchstens jedoch Fr. 2'400.--. Diese Pauschalregelung des Unkostenabzuges kommt indessen nicht in Betracht für Einkommen aus einer von mehreren Haupterwerbstätigkeiten, wenn gleichzeitig mehrere Berufe ausgeübt werden.

## Beispiel Nebenerwerb unselbständig:

Total zu übertragen in Rubrik 420		<b>CHF 4'700</b>
20% Pauschalabzug auf Nebenerwerb (mind. Fr. 800, max. Fr. 2'400)	./.	<u>CHF 1'175</u>
Einkommen aus Nebenerwerb		CHF 5'875
Spesenentschädigung Arbeitgeber		CHF 1'102
Total Nettolöhne gemäss Lohnausweisen		CHF 4'773

Mit dem Pauschalabzug sind sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufskosten abgegolten. Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind die Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Wenn jedoch für eine im Hauptberuf ausgeübte Erwerbstätigkeit an Stelle des pauschalen Lohnabzuges der Abzug der ausgewiesenen höheren tatsächlichen allgemeinen Berufsunkosten geltend gemacht wird, kann für Nebenerwerbseinkünfte nicht zusätzlich der Pauschalabzug beansprucht werden.

KSV, 15.04.2008